

Name, Vorname: _____

Tätigkeit: _____

Eintrittsdatum: _____

Organisationseinheit: _____

**An die
Abteilung für Personal/Personalentwicklung
der Hochschule Geisenheim**

über Abteilungs-, Instituts-, Studienzentrumsleiter/in (*Bitte auf Seite 2 unterzeichnen*)

Erklärung zu Nebentätigkeiten

Ich übe keine Nebentätigkeit aus

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit

Bitte wählen Sie nachstehend Ihren Mitarbeiterkreis aus:

**Beamtin/Beamter/Professorin/Professor im Angestelltenverhältnis,
Vertretungs-, Gastprofessorin/-professor**

Hiermit beantrage ich eine Genehmigung gemäß § 73 HBG bzw. zeige ich gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 HBG folgende Nebentätigkeit an:

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Hiermit zeige ich gem. § 3 Abs. 4 i. d. F. des§ 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-H folgende Nebentätigkeit an:

1. Tätigkeit:

- a) Art der Nebentätigkeit: (bitte ggf. auf einem zusätzlichen Blatt erläutern; Nachweise z. B. vertragliche Vereinbarungen über Nebentätigkeit beifügen)*
-

- b) Name des Arbeit- oder Auftraggebers:
-

2. Dauer und Umfang der Nebentätigkeit (bitte Nachweise beifügen)*:

in der Zeit vom _____ bis _____

pro Woche _____ Stunden,

pro Monat _____ Stunden,

pro Jahr _____ Stunden.

außerhalb der Arbeitszeit

während der Arbeitszeit

- a) zeitlicher Umfang an folgenden Wochentagen
-

von _____ Uhr bis _____ Uhr.

- b) Dienstliches oder sonstiges Interesse, weshalb die Nebentätigkeit ganz oder teil- weise während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss:
-

- c) Die durch Nebentätigkeit versäumte Arbeitszeit werde ich nachleisten.**

Ja (Bitte Nachweis beifügen)

Nein

3. Entgelte oder geldwerte Vorteile aus der Nebentätigkeit: (bitte Nachweise z.B. Verdienstbescheinigungen, eigene Rechnungsstellung für die Nebentätigkeit, Bilanz des betriebenen Unternehmens usw. beifügen)*

Höhe der Bruttovergütung pro Stunde Monat: EUR _____

Zu erwartende Jahresbruttovergütung: EUR _____

Geldwerte Vorteile _____

(z.B. Reisekostenerstattung, Unterkunftsmöglichkeiten, Einkaufsgutscheine etc.) in Höhe von _____ EUR

4. Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen (einschließlich der Diensträume) des Landes Hessen für die Ausübung der Nebentätigkeit:

- a) Art der Inanspruchnahme

- b) Umfang der Inanspruchnahme

5. Weitere genehmigungspflichtige und anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten, die im selben Zeitraum mit der beantragten Nebentätigkeit ausgeübt werden:

Datum der Nebentätigkeitsanzeige/Datum und Aktenzeichen der Genehmigung:

Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich schriftlich anzugeben. Mir ist bekannt, dass die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nicht ausgeübt oder weitergeführt werden darf, bis die Genehmigung erteilt ist und die anzeigenpflichtige Nebentätigkeit erst nach schriftlicher Anzeige aufgenommen werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Zustimmung/Stellungnahme der/des Vorgesetzten

Zustimmung/Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten. Bei Professoren Stellungnahme des Präsidenten.

Bedenken gegen Ausübung der Nebentätigkeit: ja nein

Begründung (nur für den Fall, dass es Bedenken gegen die Ausübung der Nebentätigkeit gibt):

Ort, Datum

Unterschrift

Können konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung/Anzeige noch nicht gemacht werden, sind zumindest ungefähre Angaben zu machen. Konkretisierungen zunächst nur ungefährer Angaben sind umgehend und unaufgefordert schriftlich nachzureichen.

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- * Die Nebentätigkeit kann nicht genehmigt werden, wenn die erforderlichen Nachweise nach § 73 Abs. 6 Satz 2 HBG nicht geführt werden. Können konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung/Anzeige noch nicht gemacht werden, sind zumindest ungefähre Angaben zu machen. Konkretisierungen zunächst nur ungefährer Angaben sind umgehend und unaufgefordert schriftlich nachzureichen

- ** Auf den Erlass zum nebenamtlichen Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen vom 22. Januar 1999 (StAnz. S. 371) weise ich hin.

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

**Infoblatt
Ausübung von Nebentätigkeiten**

Stand: Januar 2021

Informationen zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Hessen

1. Rechtliche Grundlagen

Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Hessen wird durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt.

Für Beamtinnen und Beamte sind in Hessen insbesondere folgende rechtlichen Bestimmungen maßgeblich:

- §§ 40, 41 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- §§ 71 bis 79 des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)
- Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung - HNV) vom 31.05.2015 (GVBl. I S. 234)
- Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit (Gemeinsamer Runderlass vom 11.12.2018, StAnz. S. 1541)
- Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigen tätigkeit (Gemeinsamer Runderlass vom 19.11.2020, StAnz. S. 1318)
- Nebenamtlicher Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen (Erlass des HMdIS vom 14.10.2019, StAnz. 2010, S. 1042)
- Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit (Runderlass des HMdJ vom 16.09.2016, JMBI. 2016 S. 411)

Der Erlass „Nebentätigkeit der Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen“ vom 17.12.2015 (StAnz. 2016, S. 3) ist Ende 2020 im Wege der Erlassbereinigung außer Kraft getreten und wird jetzt in Form von Hinweisen unter Nr. 10 dieses Infoblatts weitergeführt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden nach § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) die beamtenrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses sinngemäß Anwendung. Deshalb gilt insbesondere die Abführungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes gilt, entsprechend für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft wesentlich freier verwerten dürfen als die Beamtinnen und Beamten. Die Ausübung eines Zweitberufs beispielsweise, die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu verwehren ist, stellt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für sich genommen noch keinen Versagungsgrund dar.

Für die Nebentätigkeiten von Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Ärztinnen und Ärzten finden tarifvertragliche Sonderregelungen (§§ 40 Nr. 2, 41 Nr. 3, 42 Nr. 2 TV-H) Anwendung.

2. Begriffe

- a) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, vgl. § 71 Abs. 1 HBG.
- b) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird, vgl. § 71 Abs. 2 HBG.
- c) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, vgl. § 71 Abs. 3 HBG.
- d) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme lediglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, vgl. § 71 Abs. 4 Satz 1 und 4 HBG.

3. Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit

§ 72 Abs. 1 HBG enthält eine Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes. Auf Verlangen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde sind Beamtinnen oder Beamte verpflichtet, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen oder fortzuführen, die ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie

nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

Öffentlicher Dienst ist dabei jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit, vgl. § 72 Abs. 3 HBG, § 2 HNV.

Gemäß § 72 Abs. 2 HBG wird für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst grundsätzlich keine Vergütung (= Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, vgl. § 71 Abs. 5 HBG) gewährt. Von diesem Grundsatz können für bestimmte Nebentätigkeiten, z. B. Lehrtätigkeit, Teilnahme an Prüfungen, nebenamtliche richterliche Tätigkeit, Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet wird.

4. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Genehmigungspflichtig sind alle in § 73 Abs. 1 HBG aufgeführten Nebentätigkeiten, soweit nicht nach § 72 HBG eine Verpflichtung zu deren Übernahme besteht:

- die Übernahme eines Nebenamts, einer Testamentsvollstreckung, einer entgeltlichen sowie einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft
- entgeltliche Nebenbeschäftigung, insbesondere in einem Schieds- oder Preisgericht, die Erstattung von Gutachten, die Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Erstellung von statischen Berechnungen, die Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der Bauführung und von Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten
- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten sowie die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf
- der Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft, außer unentgeltliche Tätigkeiten in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen

5. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Die Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten ergibt sich aus §§ 73 Abs. 4, 79 Satz 2 Nr. 1 HBG i. V. m.

§ 7 HNV, § 74 Abs. 2 HBG, § 41 BeamtStG i. V. m. § 78 HBG. Danach sind anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten:

- Nebentätigkeiten von geringem Umfang, d. h. solche, die gemäß § 7 HNV außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, keinen gesetzlichen Versagungsgrund erfüllen und bei denen die Bruttovergütung insgesamt maximal 1.230 Euro im Kalenderjahr beträgt
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die Erteilung von Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen gegen Entgelt bzw. geldwerten Vorteil
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten der Lehrkräfte der Hochschulen des Landes und der Beamtinnen und Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten gegen Entgelt bzw. geldwerten Vorteil
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten gegen Entgelt bzw. geldwerten Vorteil
- bei Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung aufnehmen, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können

Alle anderen nicht unter die Nrn. 4 und 5 dieses Informationstextes fallenden Nebentätigkeiten sind nicht genehmigungs- oder anzeigenpflichtig, d. h. der Dienstherr ist in keiner Form zu beteiligen.

6. Verfahrens- und/ oder Formvorschriften

Sowohl die Anzeige als auch die Genehmigung hat vor Aufnahme bzw. Übernahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn eine Nebentätigkeit bereits ausgeübt worden ist und ein neues Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren lediglich aufgrund der Fortsetzung erforderlich ist. Im Rahmen der Anzeige sind die erforderlichen Angaben zu machen bzw. bei Antrag auf Genehmigung sind Nachweise zu erbringen, insbesondere über Art und Um-

fang der Nebentätigkeit sowie die Höhe der Entgelte bzw. geldwerten Vorteile. Sofern zum Zeitpunkt der Anzeige bzw. Antragstellung konkrete Angaben noch nicht gemacht werden können, sind ungefähre zu machen und später zu konkretisieren. Jede Änderung ist unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich oder elektronisch anzuseigen, vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. HBG.

7. Gültigkeitsdauer der Nebentätigkeitsgenehmigung

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HBG ist die Nebentätigkeitsdauer auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Genehmigung kann auch auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden. Der Lauf der Frist beginnt an dem im Antrag bestimmten Datum; ansonsten an dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Genehmigungserteilung folgt.

8. Versagungsgründe

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist gemäß § 73 Abs. 2 HBG zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass sich die Beamtin oder der Beamte mit der beantragten Nebentätigkeit allmählich einen Zweitberuf aufbaut. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.
Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungs- und anzeigenpflichtige Nebentätigkeit/en in der Woche acht Stunden überschreitet.
- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen kann
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann

- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann
- eine gewerbsmäßige Dienst- oder Arbeitsleistung darstellt, d. h. eine mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte und zumeist auf ständige Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit. Eine Nebentätigkeit als Nebenerwerbslandwirt oder -winzer fällt in der Regel nicht darunter, weil diese Tätigkeit vom Umfang her weniger auf Gewinnerzielung als auf eine angemessene Pflege und Nutzung von Grund und Boden gerichtet ist, oftmals in Fortführung eines ererbten Betriebs. Sie ist dementsprechend nicht genehmigungspflichtig, da sie unter keiner der enumerativ aufgezählten Kategorien genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten fällt, sondern als Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens nach § 74 Abs. 1 Nr. 5 HBG gewertet werden kann.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vorliegt, vgl. § 73 Abs. 3 HBG. Die Ausübung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ist gemäß § 74 Abs. 4 HBG ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

9. Ausübung der Nebentätigkeit während/außerhalb der Arbeitszeit

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HBG dürfen Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder bei denen dieser ein dienstliches Interesse an der Übernahme durch die Beamtin oder den Beamten hat, innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Andere Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nach Satz 2 nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Anmerkung: Unabhängig von den nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften hat die Beamtin oder der Beamte nach § 69 Abs. 2 HBG einen Anspruch auf Gewährung der erforderlichen Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

Weiterhin ist der Beamtin oder dem Beamten nach § 69 Abs. 3 HBG zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 16 Nr. 1 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) kann Beamten und Beamten Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung sowie unter Beschränkung auf das notwendige Maß zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dienstbefreiung kann auch aus besonderen Anlässen, insbesondere aus den in § 16 Nr. 2 a) und b) HUrlVO genannten, gewährt werden.

10. Nebentätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamten

a) Begriff der Selbsthilfeinrichtung der Beamten und Beamten

Eine formelle Anerkennung als Selbsthilfeinrichtung der Beamten und Beamten gibt es in Hessen nicht. Ob eine Einrichtung aktuell als Selbsthilfeinrichtung im Sinne der nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen einzustufen ist, muss daher im Einzelfall von der zuständigen Dienstbehörde geprüft werden. Dabei sind die im Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. September 1990, Az.. D I 2 – 210 164/42, aufgestellten Grundsätze anzuwenden:

Als Selbsthilfeinrichtung im Sinne des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts ist grundsätzlich eine von Beamten und Beamten selbstverwaltete und unterhaltene Organisation (Selbstverwaltungsgrundsatz) zu verstehen, die allein dem Zweck dient, ausschließlich Beamten und Beamten sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen ideelle oder materielle Hilfe zu gewähren (Ausschließlichkeitsgrundsatz). Den Beamten und Beamten stehen Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gleich. Der Selbstverwaltungsgrundsatz und der Ausschließlichkeitsgrundsatz sollen in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag verankert sein. Dort soll bezüglich des Selbstverwaltungsgrundsatzes geregelt sein, dass die Mitglieder oder Gesellschafter der Einrichtung Angehörige des öffentlichen Dienstes sein müssen oder dass die willensbildenden Organe ausschließlich oder zumindest mehrheitlich von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmt sind. Bezuglich des Ausschließlichkeitsgrundsatzes soll sich aus der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls auch aufgrund oder in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen, ergeben, dass die Leistungen und Erträge der Einrichtung ausschließlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen zugutekommen. Ohne eine entsprechende Festschreibung in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Weitere Voraussetzung ist eine eigenständige Organisation für die Aufgaben der Einrichtung. Dabei reichen ein spezielles auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgerichtetes Versicherungsangebot in Form spezieller Versicherungstarife und der Vertrieb über eine besondere Außenstelle ebenso wenig aus wie die bloße Einrichtung eines Beirats für das „Beamtengeschäft“. Auch dürfen neben der Selbsthilfetätigkeit keine weiteren Unternehmenszwecke verfolgt werden.

b) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, Anzeigepflicht

Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamten ist grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig, § 74 Abs. 1 Nr. 3 HBG. Eine schriftliche oder elektronische Anzeigepflicht für eine solche Tätigkeit besteht dann, wenn für die Tätigkeit ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet werden soll. Vor der Aufnahme der Nebentätigkeit sind bei der Anzeige Angaben zu machen über die Art der Nebentätigkeit, den zeitlichen Umfang, die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und die voraussichtliche Höhe des Entgelts oder geldwerten Vorteils, vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 HBG.

Auch die Nebentätigkeit von Vertrauensleuten für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamten darf grundsätzlich nicht während der Arbeitszeit ausgeübt werden, vgl. Ausführungen in Nr. 9. Die Abwicklung von Versicherungs- und sonstigen Geschäftsangelegenheiten muss daher außerhalb der Arbeitszeit erfolgen, auch wenn die Abwicklung nur kurze Zeit in Anspruch nehmen würde. Ein Verstoß wegen des Missbrauchs von Arbeitszeit ist nur dann nicht anzunehmen, wenn Vertrauensleute, die während des Dienstes wegen ihrer Nebentätigkeit angesprochen werden, lediglich einen Termin für außerhalb der Arbeitszeit liegende Gespräche und Verhandlungen vereinbaren.

Die Weitergabe von Anschriften der Bediensteten einschließlich neu eingestellter oder einzustellender Bediensteter ohne deren nachweisbare Einwilligung an Vertrauensleute von Selbsthilfeeinrichtungen ist unstatthaft, da dies eine Pflichtverletzung (Art. 5 Abs. 1 b), 6, 7 Datenschutz-Grundverordnung, § 37 Abs. 1 BeamStG, §§ 90, 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBG) darstellt und Selbsthilfeeinrichtungen gegenüber anderen Organisationen kein Wettbewerbsvorsprung eingeräumt werden kann.

11. Nachweis über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten

Nach § 75 Abs. 4 HBG kann die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Aufstellung über alle ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzuzeigenden Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen. In der Landesverwaltung sollte eine Aufstellung regelmäßig verlangt werden.

12. Abführungspflicht

Die Abführungspflicht ist in § 79 Satz 2 Nr. 2 HBG i. V. m. § 3 HNV geregelt. Sie betrifft genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, auch wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 72 Abs. 1 HBG verpflichtet ist, die Nebentätigkeit zu übernehmen oder wenn die Nebentätigkeit durch Rechtsvorschrift übertragen worden ist. Darüber hinaus gilt sie auch für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Dabei muss die in

einem Kalenderjahr insgesamt bezogene Vergütung (d. h. unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeit) eine bestimmte Höhe übersteigen und zwar bei Beamteninnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4 bis A 8	3.750 Euro,
A 9 bis A 12	4.350 Euro,
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1, W 2 und W L1	4.950 Euro,
B 2 bis B 5, C 4, W 3, W L2 und W L3	5.550 Euro,
ab B 6	6.150 Euro

Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezügegruppe am Ende des Kalenderjahres.

Zuvor sind die zur Ausübung der Nebentätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zur nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für den vollen Kalendertag vorgesehenen Höhe, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie für sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material in Abzug zu bringen, sofern für diese Aufwendungen kein Auslagenersatz geleistet worden ist.

Der danach über die jeweilige Grenze hinausgehende Betrag ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Ausnahmen von dieser Abführungspflicht regelt § 4 HNV, wie z. B. für eine Lehr- und Unterichtstätigkeit, die Mitarbeit an Prüfungen, bestimmte Gutachtentätigkeiten.

13. Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn dürfen gemäß § 75 Abs. 3 HBG nur mit dessen Genehmigung und gegen Entgelt genutzt werden, sofern ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Nebentätigkeit besteht. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn für die Nebentätigkeit eine Vergütung gewährt

wird und der Wert der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material bei deren Bemessung unberücksichtigt bleibt. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 HBG muss das Nutzungsentgelt mindestens in Höhe der dem Land Hessen für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen werden. Nähere Einzelheiten regelt der gemeinsame Runderlass „Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit“ vom 11.12.2018, StAnz. S. 1541). Für das Nutzungsentgelt im Rahmen ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeiten im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bestehen besondere Regelungen.

14. Teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Beamtinnen und Beamte

a) Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 2 HBG

Nach § 62 Abs. 2 HBG darf dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nur entsprochen werden, wenn sich die Beamtin oder der Beamter verpflichtet, während der Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten für die Ausübung von Nebentätigkeiten nach den §§ 72 bis 74 HBG gestattet ist. Dabei ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu Grunde zu legen. Die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit darf in der Regel acht Stunden in der Woche nicht überschreiten (vgl. § 73 Abs. 2 Satz 4 HBG).

b) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 63 HBG und Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 HBG

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen werden die Versagungsmöglichkeiten des § 73 Abs. 2 HBG dahingehend erweitert, dass die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nicht zuwiderlaufen darf (§§ 63 Abs. 5, 64 Abs. 3 HBG).

c) Altersteilzeit nach § 118 HBG

Gemäß § 118 Abs. 5 HBG gilt § 62 Abs. 2 HBG entsprechend (siehe unter Nr. 14 a)).

d) Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen nach § 65 HBG

Aufgrund der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Vorschrift ist Voraussetzung einer Bewilligung dieser Beurlaubung nach § 65 Abs. 3 Satz 1 HBG die ausdrückliche Selbstverpflichtung der Beamtin oder des Beamten, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 74 Abs. 1 HBG nur in dem Umfang auszuüben, wie er bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnte. Ausnahmen vom Nebentätigkeitsverzicht bedürfen der Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde.

Sie darf nur erteilt werden, soweit die Nebentätigkeit dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderläuft.

15. Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Gemäß §§ 41 BeamStG, 78 HBG haben Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme der letzten obersten Dienstbehörde schriftlich anzugeben. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 HBG oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, drei Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird, endet die Anzeigepflicht fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn die konkrete Besorgnis besteht, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen.

Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die dienstliche Interessen beeinträchtigen kann, wird durch § 78 Abs. 4 HBG entsprechend auf die früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erstreckt.

16. Verstöße gegen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des in den §§ 71 ff HBG geregelten Nebentätigkeitsrechts stellt ein Dienstvergehen nach § 47 BeamStG dar, auf das das Hessische Disziplinargesetz (HDG) Anwendung findet, vgl. § 47 Abs. 3 BeamStG i. V. m. § 2 Abs. 1 HDG.

gelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Menschen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend (§ 36 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HPVG). Ist die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht beteiligt worden, so kann sie beantragen, einen Beschluss des Personalrats für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen (§ 178 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt auch an den Monatsbesprechungen zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat teil (§ 60 Abs. 5 Satz 2 HPVG, § 178 Abs. 5 SGB IX).

E. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, dass die oder der Inklusionsbeauftragte der Dienststelle, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung auf allen Ebenen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. In schwierigen persönlichen Situationen empfiehlt sich die Hinzuziehung von Sachverständigen (unter anderem Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen, Psychologen, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten), Integrationsfachdiensten und den Vertreterinnen oder Vertretern des Integrationsamtes.

Zu Anträgen und Vorschlägen der Schwerbehindertenvertretung soll die Dienststellenleitung möglichst zeitnah Stellung nehmen und die Ablehnung von Anträgen begründen.

Die Dienststellenleitung soll der Schwerbehindertenvertretung mindestens einmal im Monat Gelegenheit zu einem vertraulichen Vier-Augen-Gespräch zur besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen in der Dienststelle geben. Bei Bedarf kann vereinbart werden, die Inklusionsbeauftragte oder den Inklusionsbeauftragten zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

XI. Inklusionsvereinbarung

Inklusionsvereinbarungen sind ein zentrales Anliegen des SGB IX (§ 166). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem oder der Inklusionsbeauftragten auf die Dienststelle zugeschnittene Inklusionsziele festzulegen und eine verbindliche Inklusionsvereinbarung mit Regelungen nach § 166 Abs. 2 und 3 SGB IX abzuschließen. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden.

Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Inklusionsvereinbarung neben diesen Richtlinien einzufordern. Bestehende Integrationsvereinbarungen gelten als Inklusionsvereinbarungen fort, § 241 Abs. 6 SGB IX.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Grundsätze sind auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden, soweit für sie im SGB IX nicht Sonderregelungen getroffen sind.
2. Die Teilhaberichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, den Personalräten, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem ist zu veranlassen, dass alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinien unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Auf das Schulungsangebot der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb der ressortübergreifenden Fortbildung wird hingewiesen.
3. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Richtlinien zu verfahren, soweit sie zur Beachtung der darin gegebenen Hinweise nicht bereits gesetzlich verpflichtet sind.
4. Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien

auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

5. Das Gemeinsame Rundschreiben vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I1-11c02
– Gült.-Verz. 3452 –

StAnz. 52/2018 S. 1532

Anlage zu Abschn. II Nr. 2

Merkblatt für die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Einstellung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in die hessische Landesverwaltung ist großzügig zu verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden (§ 12 der Hessischen Laufbahnverordnung). Nach Abschn. II Nr. 2 der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung wird dazu ausgeführt, dass im Allgemeinen die körperliche Eignung auch dann noch als ausreichend anzusehen ist, wenn schwerbehinderte Menschen nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, körperlich geeignet sind und wenn nach amtsärztlichem Zeugnis davon ausgegangen werden kann, dass die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber mindestens fünf Jahre dienstfähig bleiben.

Bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber muss der zur Zeit der Untersuchung festgestellte Gesundheitszustand Grundlage für die ärztliche Stellungnahme sein. Es genügt eine allgemeine Prognose, wie lange die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der erhobenen Befunde voraussichtlich dienstfähig sein werden.

1009

Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 28. November 2013 (StAnz. S. 1551)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport zugleich im Namen der Staatskanzlei, der Fachministerien und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamteninnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung) vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) und des § 52 der Landeshaushaltsoordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird Folgendes bestimmt:

I.

1. Aus Anlass einer Nebentätigkeit dürfen Personal, Einrichtungen oder Material des Landes nur mit schriftlicher Erlaubnis der oder des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und grundsätzlich unter der Auflage zu erteilen, dass ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, das mindestens in Höhe der dem Land für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen ist. In der Erlaubnis ist auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hinzuweisen und anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme zugelassen wird.
4. Wird die Nebentätigkeit für das Land ausgeübt, ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.

II.

1. Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, Personalcomputern nebst Peripheriegeräten zur reinen Textverarbeitung, einfachen Prüf- und Messgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
2. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

III.

1. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) den auf der Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten) zu errechnenden anteiligen Personalkosten für das in Anspruch genommene Personal,
 - b) den anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und
 - c) den Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
2. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich zu pauschalieren. Die Pauschale beträgt:
 - a) für Gutachten und Untersuchungen 20 vom Hundert der erzielten Bruttovergütung,
 - b) in anderen Fällen
7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Personal,
7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, zuzüglich der in Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Kosten.

Werden zugunsten von Unternehmen Personal, nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen oder Material des Landes für die Erbringung wirtschaftlicher Leistungen in Anspruch genommen, so sind dafür marktübliche Entgelte zu entrichten oder Entgelte, welche mindestens die Gesamtkosten dieser Leistungen decken (Vollkostenrechnung, gegebenenfalls Trennungsrechnung). Die Regelungen in Abschn. II Nr. 1 Satz 2, III Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 c) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

3. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (außer im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, siehe Abschnitt VII) sowie Tierärztinnen und Tierärzte gelten folgende Sonderregelungen:

- a) Von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten.
- b) Von Tierärztinnen und Tierärzten sind für Leistungen, die in der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums aufgeführt sind, die darin aufgeführten Mindestgebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten, ausgenommen sind die Gebühren für wissenschaftliche schriftliche Gutachten.
- c) Bei tierärztlichen Leistungen (ambulante oder stationäre Tierbehandlung einschließlich labordiagnostischen Leistungen sowie Beratung von Tierhaltern) im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind als Nutzungsentgelt dreißig vom Hundert der aus der tierärztlichen Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen zu entrichten.

Im Übrigen berechnet sich das von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten zu entrichtende Nutzungsentgelt nach Nr. 2.

4. Die oberste Dienstbehörde kann für die Berechnung des Nutzungsentgelts abweichend von Nr. 2 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären. Sie kann für die Inanspruchnahme von Bild- und Archivmaterial eine von Nr. 2 abweichende Regelung treffen.

IV.

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Abschn. III Nr. 1 zu berechnen, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material steht oder wenn die Nebentätigkeit unentgegnet

lich ausgeübt wird. Abschn. III Nr. 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

2. Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

V.

1. Die Bediensteten haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
2. Nach Beendigung der Inanspruchnahme oder auf Anforderung ist eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung jeweils spätestens zum 1. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Abrechnung sind ferner auf Verlangen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen.
3. Die Bediensteten haben vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von sechsundzwanzigtausend Euro voraussichtlich übersteigen wird. Bei tierärztlichen Leistungen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können die Abschlagszahlungen der Bediensteten abweichend von Satz 1 im halbjährlichen Rhythmus erfolgen.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Anforderungsbescheids zu zahlen; es ist bei Titel 119, Sachkonto 5330000100 zu buchen.

VI.

Abschn. I bis V sind entsprechend anzuwenden, wenn Bediensteten ausnahmsweise gestattet wird, Personal, Einrichtungen und Material des Landes ohne Bezug zu einer Nebentätigkeit in Anspruch zu nehmen.

VII.

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes bei ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird besonders geregelt.

VIII.

Der Gemeinsame Runderlass vom 28. November 2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 1 – 08k02-01-18/001
– Gült.-Verz. 3204 –

StAnz. 52/2018 S. 1541

1010

Verwaltungsvorschriften zu § 57 des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) – Übergang von Schadensersatzforderungen auf den Dienstherrn (Legalzessionsansprüche) und für den Forderungsübergang auf den Arbeitgeber für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bezug: Erlass vom 19. September 2012 (StAnz. S. 1119)

Aufgrund des § 117 HBG in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), werden folgende Verwaltungsvorschriften und für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgende Durchführungshinweise erlassen:

1. Pflichten des betroffenen Personenkreises

1.1 Beamtpersonen und Beamte

Beamtpersonen und Beamte sind verpflichtet, der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Körperverletzung erlitten haben, eine Haftung Dritter in Frage kommt und der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung be-